

Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.05.2020,

Sachstand wiederkehrende Beiträge

In der Stadtratssitzung am 29.10.2019 wurde bereits über den bis dahin aktuellen Stand berichtet.

Nach Ankauf einer adäquaten Software wurde diese im Dezember 2019 installiert und es erfolgte im Januar 2020 eine erste Grundschulung im Programm.

Nunmehr erfolgt die Integration eigener Daten und die Justierung von Handlungsabläufen.

Auch gab im Januar 2020 die Landesregierung RLP bekannt, dass sie von der bisherigen Linie (einmalige- und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge) abweichen will und legte einen Gesetzesentwurf vor, der besagt, dass alle Kommunen in Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2023 auf den WkB umzustellen haben und der Einmalbeitrag ab dem 01.01.2024 nur noch in Ausnahmefällen (Gebiete, in welchen die Einrichtung einer Abrechnungseinheit rechtlich unmöglich ist) erhoben werden kann.

Nach mehreren Beratungen und Abstimmungen wurde die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ab dem 01.01.2021 nun am 29.04.2020 beschlossen.

Für uns bedeutet dies nun, dass wir neben den einmal angedachten sieben Abrechnungseinheiten (AE)

1. Gimmeldingen – Königsbach (nördlich Fürstenweg Nr.7)
2. Mußbach (östl. Bahnlinie)
3. Neustadt Ost (östl. der Bahnlinie)
4. Lachen-Speyerdorf
5. Gewerbegebiet Altenschemel
6. Geinsheim
7. Duttweiler

(vgl. Drucksache Nr. 197/2017)

den Rest des Stadtgebietes ebenfalls in Abrechnungseinheiten aufzuteilen haben.

Dies gestaltet sich durch die topografische Lage und die Art der Bebauung nicht ganz einfach. Rechtlich ist es schwierig dieses Gebiet aufzuteilen, da wir nicht willkürlich aufteilen können, sondern hier an die eng gefassten Forderungen des Kommunalabgabengesetzes sowie der einschlägigen Rechtsprechung gebunden sind.

Nach derzeitigem Stand kämen wir auf etwa 20 Abrechnungseinheiten, von denen aus heutiger Sicht 13 Abrechnungseinheiten als unproblematisch zu sehen sind und die übrigen Abrechnungseinheiten noch rechtssicher zu gestalten beziehungsweise festzulegen sind.

Hier sind wir im Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Thielmann, dem Fachmann auf diesem Gebiet.

Sobald dann feststeht, wie wir die Abrechnungseinheiten einrichten, wird in den jeweiligen AE der Gemeindeanteil ermittelt, dies bedeutet es wird der Anliegerverkehr dem Allgemeinverkehr gegenübergestellt und dann als ein Prozentwert mit in die Satzung aufgenommen.

Neben diesen Arbeiten erfolgen auch immer wieder Tests in der Beitragssoftware, um sicher zu gehen, dass dann am Tag X auch tatsächlich eine rechtskonforme Beitrags-erhebung stattfinden kann.

Als weitere Schritte stehen folgende Arbeiten an:

1. Wie oben bereits ausgeführt die Festlegung der noch notwendigen Abrechnungseinheiten
2. Die Festlegung der Verschonungsdauer und die Hinterlegung bei den betreffenden Verkehrsanlagen (Straßen, Plätze).
3. Die prozentuale Festlegung der Gemeindeanteile in den einzelnen Abrechnungseinheiten sowie die Festlegung der Parameter bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung.
4. Feststellung, wann die Verkehrsanlagen (557 Verkehrsanlagen in NW) gewidmet wurden oder ob die Widmung nachgeholt werden muss und dies entsprechend im Programm hinterlegen.
5. Erstellung einer Satzungsvorlage.
6. Erfassung der Grundstücke nach Art und Maß der baulichen Nutzung vor Ort (aktuelle Erfassung bei Baumaßnahmen in der betreffenden Abrechnungseinheit)

Nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz ist hier der späteste Termin der Umsetzung auf den 31.12.2023 festgelegt.

Zunächst liegt der Fokus der Satzung(en) auf den geplanten Ausbaumaßnahmen

Wasser in die Stadt	voraussichtl. Abrechnungseinheit „Kernstadt“
Harthäuserweg	voraussichtl. Abrechnungseinheit „Böbig“
Humboldtstraße	voraussichtl. Abrechnungseinheit „Afrikaviertel“

sowie weiteren rechtssicheren Abrechnungseinheiten in den Ortslagen.

Wir sehen uns hier in der Umsetzung im Sommer 2021, um dann je nach Rückwirkung der Satzung in der Lage zu sein, bereits entstandene Investitionskosten beitragspflichtig auf die Eigentümer umzulegen.